

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.148 GEBIET: GLASHÜTTER DAMM ECKE BILLEWEG UND JÄGERLAUF 34-38

1. [VEREINFACHTE] ÄNDERUNG

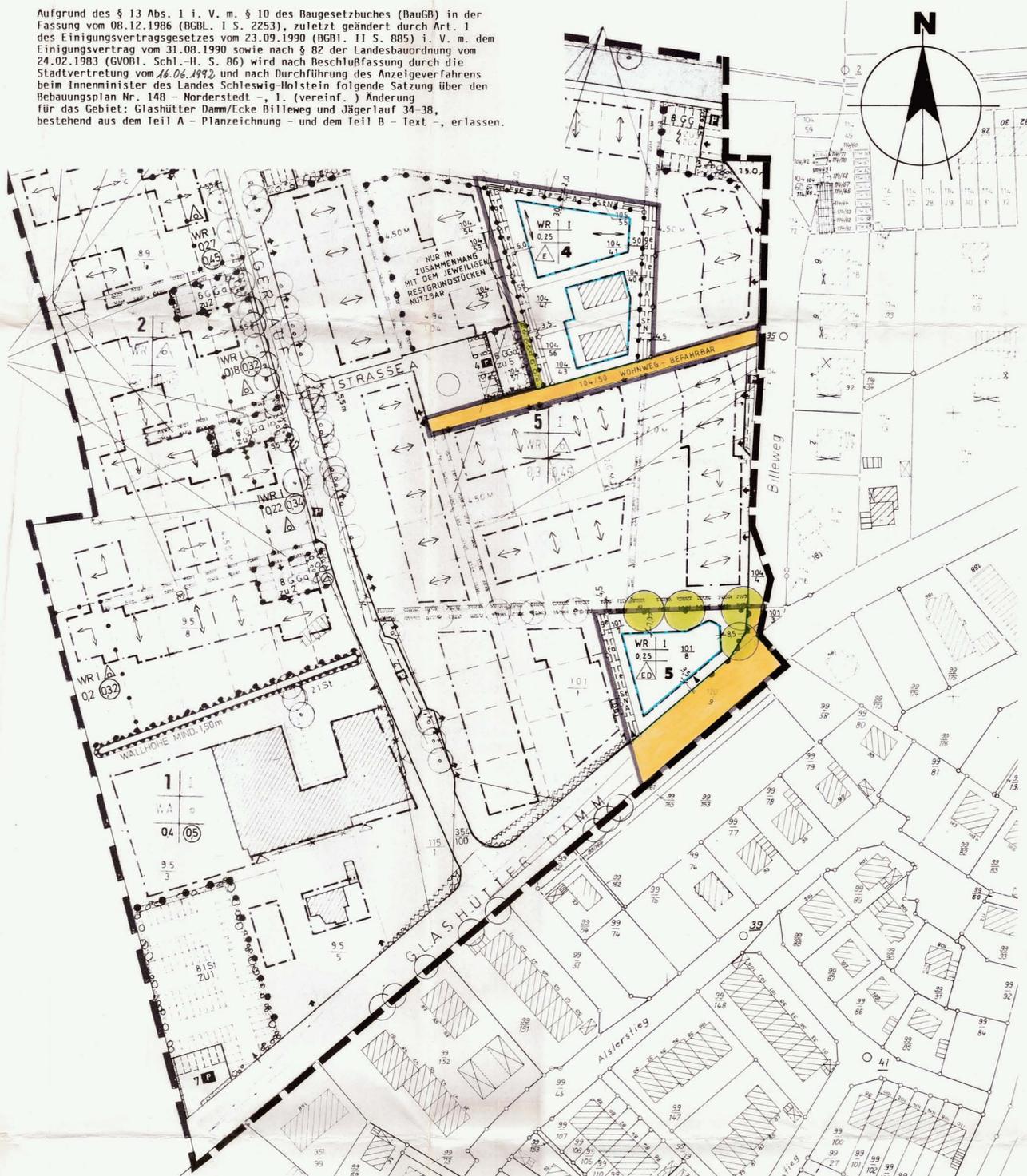
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990
TEIL A - PLANZEICHNUNG M.:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-------------	-----------------

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

	RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. PARKPLÄTZE UND BEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 ff BauNVO
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 ff BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 Abs. 2 BauNVO § 22 Abs. 2 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
	MIT GEH- (ge), FAHR- (fa) UND LEITUNGSRECHTEN BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN), DER ANLIEGER (A)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	PFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG) BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	



TEIL B - TEXT

- Die gem. § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen sind in den Baugebieten **4, 5** nicht zulässig.
gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
- Wände von Carports und Garagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.
gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Private Stellplatzflächen und öffentliche Parkplatzflächen sind so zu befestigen, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers ausgeschlossen ist. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Im Baugebiet **4** sind nur Dachneigungen bis 35° zulässig.

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24. März 1992.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norderstedter
Zeitung“ am 16. Juli 1992 dem „Heimatspiegel“ am 16. Juli 1992 und der „Segeberger Zeitung“ am 16. Juli 1992 erfolgt.

Norderstedt, den 16. Juli 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

3 Den Eigentümern der von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26. März 1992 und vom 17. März 1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Norderstedt, den 16. Juli 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

5 Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wurde am 16. Juli 1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß vom 16. Juli 1992 gebilligt.

Norderstedt, den 16. Juli 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

2 Die Stadtvertretung hat am 24. März 1992 den Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen.

Norderstedt, den 16. Juli 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

4 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16. Juli 1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Norderstedt, den 16. Juli 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

6 Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 BauGB am 21. Juli 1992 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 29. Sept. 1992 Az. IV B 109-512.113-60.63 (148) erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Norderstedt, den 20. Oktober 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

8 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vereinfachten Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Norderstedter Zeitung“ am 28. Oktober 1992 in der „Heimatspiegel“ am 28. Oktober 1992 und in der „Segeberger Zeitung“ am 28. Oktober 1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23. Oktober 1992 in Kraft getreten.

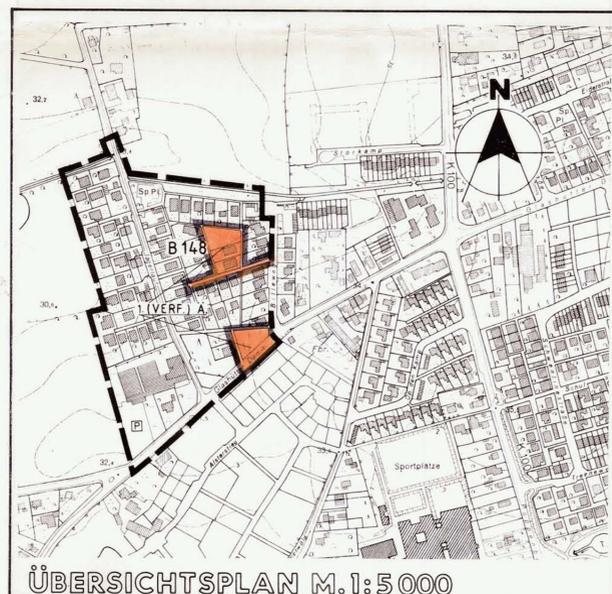
Norderstedt, den 02. November 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung

7 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - wird hiermit ausgearbeitet.

Norderstedt, den 20. Oktober 1992

STADT NORDERSTEDT
- DER MAGISTRAT -
In Vertretung



ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.148 NORDERSTEDT
1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
GEBIET: GLASHÜTTER DAMM ECKE BILLEWEG
UND JÄGERLAUF 34-38

PLAN-NUMMER	ENTWURF:					
	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEANDERT	GEANDERT	GEANDERT
NAME	DEUTENBACH	WIERYCKY				
DATUM	11.12.1991	05.02.1992	19.05.1992			
MASSTAB	1:1000					
NORDERSTEDT, DEN						